

# Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



44. Jahrgang

Ausgegeben am 25.04.2013

Nr. 4

## Inhalt:

### 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlage ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landrat hat durch Bescheid vom 05.04.2013 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 geltend gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 18.04.2013  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

### Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 19. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge	auf	<b>43.745.917 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	<b>46.687.354 €</b>

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG  
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG  
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	<b>42.404.342 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	<b>42.783.726 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	<b>4.652.120 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	<b>8.875.280 €</b>

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.800.000 €** festgesetzt.

#### **§ 4**

Die <b>Verringerung der Ausgleichsrücklage</b> zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird	auf	<b>2.941.437 €</b>
Die <b>Verringerung der allgemeinen Rücklage</b> wird	auf	<b>0,-- €</b>

festgesetzt.

#### **§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**3.000.000,-- €**

festgesetzt.

#### **§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** für das Haushaltsjahr 2013 wurden bereits durch die am **18.12.2012 beschlossene Hebesatzsatzung** wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>175 v.H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>280 v.H.</b>

##### **2. Gewerbesteuer**

nach dem Gewerbeertrag auf	<b>370 v.H.</b>
----------------------------	-----------------

#### **§ 7**

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO ist nicht aufzustellen.

#### **§ 8**

**Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** sind i.S. des § 83 Abs. 2 GO **erheblich**, wenn sie für ein Produkt den Betrag von

**25.000,-- €**

überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates;

im Übrigen sind sie dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.